
Philologen-Verband Nordrhein-Westfalen

Vorsitzende: Sabine Mistler

STELLUNGNAHME

des Philologen-Verbandes Nordrhein-Westfalen (PhV NW)

zum Kernlehrplan

Musik

(Entwurf Verbändebeitrag vom 25.02.2019)

für die Sekundarstufe I

Gymnasium in Nordrhein-Westfalen



I. Allgemeiner Teil

Der PhV NW nimmt zu allen bislang veröffentlichten Kernlehrplänen (KLP) jeweils ausführlich Stellung. In einem ersten allgemeinen Teil machen wir zunächst grundsätzliche Anmerkungen zu übergeordneten Aspekten:

1. Der PhV NW erkennt das Bestreben an, die Spezifika des gymnasialen Bildungsganges hervorzuheben. Sichtbar wird dies in der Betonung der Fachlichkeit und des wissenschaftsorientierten Lernens, sowie der weitgehend gelungenen Verschränkung von Inhalten und Kompetenzen. Insofern sehen wir durchaus viele positive Aspekte in den Kernlehrplänenentwürfen. Dennoch lenken wir in unseren Stellungnahmen den Blick auf die **notwendigen Änderungen**, die trotz des knappen Zeitfensters für die Umsetzung von G9 nicht ignoriert werden dürfen.
2. Der PhV NW merkt positiv an, dass der Hinweis auf die **Richtlinien** (von 1993) im Teil Vorbemerkung erfolgt ist. Dazu müssten diese noch geltenden Richtlinien allen KLP vorangestellt und ihre Kompatibilität mit den Aufgaben und Zielen der Fächer bedacht werden.
3. Der PhV NW spricht sich vehement **gegen** die in den Lehrplänen Biologie, Physik und Chemie genannte generelle und ausgeweitete Möglichkeit aus, ein **integriertes Fach Naturwissenschaft in der Erprobungsstufe** einzurichten. Dies widerspräche dem Prinzip der Fachlichkeit im gymnasialen Bildungsgang.
4. Der PhV NW stellt fest, dass ein Hinweis zur **Konkretisierung** der in einigen Lehrplänen verwendeten **Bezeichnung „Stufe 1“ und „Stufe 2“** dahingehend hilfreich wäre, auf welchen Zeitraum sich die jeweiligen Stufen genau beziehen. Des Weiteren gibt es Fächer, in denen für die Jahrgänge 7-10 keinerlei Stufigkeit vorgesehen ist, welche aber zur konkreten Zuordnung der Kompetenzerwartungen auch im Sinne der Vergleichbarkeit sinnvoll wäre.
5. Der PhV NW gibt zu bedenken, dass im Kapitel 3 (Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung) die **Anforderungen** an die Beurteilung von Leistungen **im Hinblick auf Diagnose und individuelle Förderung** zu hoch angesetzt sind. So wurde die bisherige Formulierung in den KLP durch die Einfügung „grundsätzlich“ verschärft („Die Beurteilung von Leistungen soll

ebenfalls **grundsätzlich** mit der Diagnose des erreichten Lernstandes und Hinweisen zum individuellen Lernfortschritt verknüpft sein“). Auch die weiteren Ausführungen stellen eine Erweiterung der bisherigen Anforderungen an die Leistungsbewertung dar: „Die Leistungsbewertung ist so anzulegen, dass ... die Korrekturen sowie die Kommentierungen den Lernenden auch Erkenntnisse über die individuelle Lernentwicklung ermöglichen. Dazu gehören – neben der Etablierung eines angemessenen Umgangs mit eigenen Stärken, Entwicklungsnotwendigkeiten und Fehlern – insbesondere auch Hinweise zu individuell erfolgversprechenden allgemeinen und fachmethodischen Lernstrategien.“ Der Umfang der Rückmeldungen an die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der individuellen Förderung (im Sinne von SchulG §§ 1 und 44 und APO-SI § 6) sollte auf ein leistbares Maß begrenzt bleiben.

6. Der PhV NW hält einen weiteren Passus im Kapitel 3 für problematisch: „Ein isoliertes, lediglich auf Reproduktion angelegtes Abfragen einzelner Daten und Sachverhalte allein kann dabei den zuvor formulierten Ansprüchen an die Leistungsfeststellung nicht gerecht werden.“ Die **Reproduktion von Daten und Sachverhalten** kann durchaus im Sinne der Schülerinnen und Schüler eine Möglichkeit sein, im Anforderungsbereich I Leistungen zu erbringen, die dann für weitere, komplexe Aufgaben genutzt werden können. Wir schlagen daher vor, dass klar formuliert wird, dass schriftliche Übungen zur Reproduktion (z.B. Vokabeltests) durchaus noch sinnvoll und zulässig sind.
7. Das Gymnasium hat gemäß § 16 Abs. 1 SchulG den Auftrag der vertieften allgemeinen Bildung. In diesem Sinne weist der PhV NW darauf hin, dass in einer Reihe von Fächern (vgl. die detaillierten Stellungnahmen) der **Umfang der Gegenstände und Kompetenzerwartungen** deutlich zugenommen hat - und das, obwohl in einigen dieser Fächer in G9 nicht mehr Stunden zur Verfügung stehen als in G8 -, so dass die Vertiefung der Inhalte unter dieser Stofffülle leidet. Auch stehen kaum noch Freiräume für die Gestaltung nach den Interessen der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Hier sind deutliche Korrekturen in einzelnen Fächern notwendig (z.B. im Fach Biologie).

8. Der PhV NW fordert die Einhaltung von **gymnasialen Standards und verbindlichen Vorgaben** (besonders im Bereich der Leistungsbewertung), damit die Vergleichbarkeit der Leistungen der Schülerinnen und Schüler gegeben ist und die Lehrkräfte rechtssicher handeln können. Bedenken gibt es hier vor allem beim Entwurf des KLP Latein und in abgeschwächter Form auch in dem des Faches Spanisch. Für das Fach Latein ist eine vollständige Überarbeitung des KLP-Entwurfs notwendig, für das Fach Spanisch eine teilweise Überarbeitung. Insbesondere ist darauf zu achten, dass für die noch ausstehenden Lehrpläne zu den weiteren Fremdsprachen im WPfII-Bereich die gymnasialen Standards eingehalten werden.
9. Der PhV NW empfiehlt, dass möglichst bald auch die Entwürfe für die **noch fehlenden Kernlehrpläne** in den Fremdsprachen des WPfII-Bereichs vorgelegt werden. Außerdem sollten auch schulformbezogene Kernlehrpläne für das Gymnasium für die Fächer Praktische Philosophie, Alevitische Religionslehre, islamischer Religionsunterricht, jüdische Religionslehre, orthodoxe Religionslehre und syrisch-orthodoxe Religionslehre erstellt werden.
10. Der PhV NW begrüßt, dass vom Ministerium eine nach Fächern geordnete **Übersicht über die Integration der Ziele des Medienkompetenzrahmens** NRW in die einzelnen Kernlehrpläne zur Verfügung gestellt wurde. Diese gibt den Lehrkräften eine Orientierung, auf welche Kompetenzen des MKR sich bestimmte Kompetenzerwartungen in den KLP beziehen. Sie bildet auch eine gute Grundlage für die Erstellung der schuleigenen Lehrpläne. Nach unserer Kenntnis sind allerdings nicht alle Kompetenzen des MKR in die Kernlehrpläne integriert worden. Grundsätzlich sollte man im Blick behalten, dass auch Problemfelder wie z.B. Big Data und Künstliche Intelligenz, die im MKR nur unzureichend berücksichtigt sind, Eingang in den Unterricht finden. Die Integration der Ziele des MKR in die KLP ist grundsätzlich zu begrüßen und in der Umsetzung gelungen. Einzelne Fächer (z.B. das Fach Deutsch) sind jedoch zu stark mit den Kompetenzerwartungen in diesem Bereich überfrachtet worden. In anderen Fächern ist die Passung nicht immer gegeben (z.B. im Fach Musik). Zu berücksichtigen ist auch, dass die Gymnasien zurzeit noch eine sehr unterschiedliche Ausstattung im Bereich

der digitalen Infrastruktur besitzen und daher evtl. noch nicht alle Medienkompetenzen umsetzen können.

11. Der PhV NW bedauert, dass bislang keine **Übersicht zur Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung** in Schule (2017) in die Kernlehrplangentwürfe der einzelnen Fächer vorliegt. Diese hätte die Rückmeldung im Rahmen der Verbändebeteiligung erheblich erleichtert. Zum Teil ist unklar, ob sich entsprechende Kompetenzerwartungen von den Zielen des Medienkompetenzrahmens oder von den Zielen der Verbraucherbildung herleiten. Eine dominante Integration der Rahmenvorgabe Verbraucherbildung in die Kernlehrpläne lehnen wir ab.
12. Der PhV NW regt an, dass im allgemeinen Teil der KLP auf die Notwendigkeit der Beherrschung einer **lesbaren (!) Handschrift und einer lesergerechten Gestaltung handschriftlich angefertigter Texte** (bes. in Klassenarbeiten) hingewiesen wird. Wir verweisen hier auf die in den Bildungsstandards der KMK für den Mittleren Schulabschluss genannten Vorgaben (dort S. 11).

II. Fachbezogener Teil: Musik

Der PhV NW nimmt im Folgenden detailliert Stellung zum Kernlehrplanentwurf für das Fach Musik. Nach allgemeinen Anmerkungen gehen wir auf einzelne zentrale Aspekte des Kernlehrplans ein und ziehen am Ende ein abschließendes Fazit.

Der im Entwurf befindliche Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Gymnasium in NRW für das Fach Musik folgt in weiten Teilen in seiner Struktur dem Kernlehrplan Musik G8 und ist grundsätzlich als positive Weiterentwicklung dessen zu beurteilen. An vielen Stellen sind Konkretisierungen vorgenommen worden, die einen gymnasial geprägten Musikunterricht stützen werden. Kritikpunkte finden sich im Hinblick auf einige unklare Formulierungen oder nicht zwingend nachvollziehbaren fachlichen Entscheidungen.

Definition der Kompetenzbereiche des Faches

Der Kernlehrplan Musik umreißt alle drei Kompetenzbereiche (Rezeption, Produktion und Reflexion) deutlich klarer als sein Vorgänger. Im Kompetenzbereich „Rezeption“ fällt positiv auf, dass dort bewusst auf den Operator „Interpretieren“ gesetzt wird.

Im Kompetenzbereich Produktion fällt positiv auf, dass dort „Szenische Interpretation“ sowie „Medienproduktion“ explizit als Möglichkeiten des Produktionsprozesses genannt werden. Hier findet sich dann auch zum ersten Mal eine Ausschärfung im Hinblick auf den Medienkompetenzrahmen des Landes NRW wieder.

Auch der Kompetenzbereich „Reflexion“ wird im vorliegenden Dokument klarer definiert und für die Vorbereitung und Durchführung von Musikunterricht fasslicher gemacht als im Vorgängerdokument.

Beigeordnete Strukturen von Musik

Als größte Neuerung des Kernlehrplans Musik fällt die Beordnung von Inhalten aus dem Bereich „Ordnungssystem musikalischer Strukturen“ zu den übergeordneten

Kompetenzerwartungen auf. Dieser Schritt ist dringend zu begrüßen, da er helfen wird, das Fach Musik aus einer musikpraktizistischen Beliebigkeit zu holen, in der sich das Fach in den letzten Jahren auch am Gymnasium verstärkt gesehen hat. Die vorgenommenen Zuordnungen können als erster Schritt gesehen werden, einen kontinuierlich aufbauenden Musikunterricht am Gymnasium zu stützen.

In Einzelheiten sind hier jedoch fachliche Unklarheiten erkennbar:

- In der Erprobungsstufe fehlen im Bereich Rhythmik grundlegende Elemente wie Punktierung und Synkope
- Intervallfeinbestimmungen sollen erst in der Mittelstufe thematisiert werden, Dur- und Moll-Dreiklänge (mit kleiner/großer Terz) aber bereits in der Erprobungsstufe.
- Warum in der Mittelstufe die Spielweise „pizzicato“, noch dazu als einzige Spielweise, explizit Erwähnung findet, erklärt sich nicht. Hier könnte eine Vorgabe in Richtung „spezielle Spielweisen unterschiedlicher Instrumente, z.B. Pizzicato (Geige), Pitch-Bend (Keyboard) etc.) mehr Spielraum eröffnen

Inhaltliche Fülle

In den Konkretisierungen der Inhaltsfelder fällt sowohl in der Erprobungsstufe als auch in der Mittelstufe eine extreme Stoffdichte auf, die es fraglich erscheinen lässt, inwiefern die als obligatorisch definierten inhaltlichen Schwerpunkte angesichts der neuen Stundentafel von 7 WS für das Fach Musik in der gebotenen gymnasialen Tiefe tatsächlich zu behandeln sind, zumal ein KLP nur die Obligatorik für 75 % der Unterrichtszeit vorgibt. Für die Erprobungsstufe sind für nur zwei Schuljahre diese Themenfelder vorgesehen:

- Lieder
- Songs
- Programmmusik
- Choreographie
- Tänze
- Weltliche Musik im Mittelalter
- Höfische Musik im Barock
- Musik und biografische Einflüsse

- Musik in privater Nutzung
- Musik im öffentlichen Raum
- Musiktheater

Was bei vier Schulhalbjahren fast drei bereits festgelegten Schwerpunkten pro Halbjahr entspricht.

Zwei Kompetenzerwartungen (S.21/22) erscheinen unklar:

“Die SuS analysieren und deuten Gestaltungselemente höfischer Musik im Zusammenhang höfischen Musiklebens (Rezeption).”

“Die SuS erläutern wesentliche Gestaltungselemente von höfischer Musik des Barock (Reflexion).”

Zum einen stellt sich die Frage, was “Gestaltungselemente höfischer Musik” konkret sind. Zum anderen sind die Operatoren “analysieren und deuten” (Rezeption) und “erläutern” (Reflexion) unseres Erachtens nicht trennscharf. Diese nicht ganz nachvollziehbare Entkopplung durchzieht den gesamten KLP.

In der Mittelstufe werden die Themenfelder

- Kunstlied
- Rap
- Sinfonie
- Coverversion
- Musik der Wiener Klassik
- Musik der Romantik
- Musik um 1900
- Neue Musik
- Musik in der Werbung
- Musik mit politischer Botschaft
- Filmmusik
- Musikvideo

als obligatorisch vorgegeben, was bei acht Schulhalbjahren ebenfalls drei bereits festgelegten Schwerpunkten pro Halbjahr entspricht. Hier könnten den Kolleginnen und Kollegen mehr Freiräume z.B. durch Wahlmöglichkeiten unterschiedlicher

Inhalte helfen, einzelne Aspekte akzentuierter und in der erforderlichen gymnasialen fachlichen Tiefe zu unterrichten.

Unbedingt positiv hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Forderung, im Musikunterricht lediglich „adressatengerecht Musik für eine Werbeproduktion“ (S. 33) sowie „musikbezogene Gestaltungen ... im Medium Film“ (S. 33) - anstatt kompletter Film- und Musikproduktionen - als Ergebnisse des Produktionsprozesses einzufordern, richtig und wichtig ist und den gymnasialen Anspruch des Faches Musik stützen wird. Musikunterricht ist kein Filmunterricht.

Diese positive Entwicklung wird allerdings mit der Forderung auf Seite 34 konterkariert, indem die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Mittelstufe neben Musik für einen Werbespot und Musik für einen Film auch ein **komplettes Musikvideo** produziert haben sollen.

Abgesehen davon, dass die Produktion von drei medialen Produkten (Werbespotmusik, Filmmusik und Musikvideo) viel Zeit in Anspruch nehmen wird, dürfte die Produktion eines Musikvideos die **technische Ausstattung vieler Schulen überfordern** und letztlich nicht zielführend umzusetzen sein. Zumal das Filmen eines Musikvideos im Unterricht viele Kolleginnen und Kollegen auch vor Probleme des Datenschutzes und der Vorgaben der DSGVO sowie des Rechts am eigenen Bild stellen wird.

Einbindung des Medienkompetenzrahmens NRW

An mehreren Stellen werden die Kompetenzerwartungen des MKR sinnvoll und fachdidaktisch richtig in die Vorgaben integriert. Der vorliegende KLP wird die digitalen Medien aus ihrem Schattendasein im Fach Musik holen und sinnvoll in die Curricula der Schulen einfließen lassen.

Anschlussfähigkeit an die Oberstufe

Insbesondere durch die inhaltliche Ausschärfung aber auch durch die Zuordnung von Inhalten aus dem Bereich „musikalische Ordnungssysteme“ zu den konkretisierten Kompetenzerwartungen in der Erprobungsstufe und der Mittelstufe kann in Zukunft sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schülern der Übergang in die Oberstufe im Fach Musik leichter fällt als bisher.

Überprüfungsformen

Auch die Übernahme der „Möglichen Überprüfungsformen“ der Kompetenzerwartungen, wie sie bereits aus dem Kernlehrplan für die Sekundarstufe II bekannt sind, ist zu begrüßen und wird dazu beitragen, dass die Anschlussfähigkeit an die gymnasiale Oberstufe auch im Fach Musik besser gewährleistet werden kann als in der Vergangenheit.

Fazit

Insgesamt sind die Neuerungen des Kernlehrplans Musik Sek I Gymnasium zu begrüßen. Es wird versucht, das Fach in seinem gymnasialen Anspruch zu stärken und einen Übergang in die gymnasiale Oberstufe fachlich zu erleichtern. An einzelnen Stellen im Lehrplan bestehen noch Unklarheiten und insgesamt birgt die Obligatorik eine ambitionierte Stofffülle, welche angesichts der wenigen Stunden, die das Fach Musik zur Verfügung hat, zu überdenken wäre.